

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 19.11.2007

# **Ansprüche 1: Vertragliche Ansprüche (II)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

## Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Rechtsfolgen der Unmöglichkeit des Erfüllungsanspruchs
  - Ausschluss der Leistungspflicht (§ 275 BGB)
  - Rückabwicklung nach § 326 Abs. 1, Abs. 4 BGB
  - Schadensersatz nach § 283 BGB (oder § 311a Abs. 2 BGB)
- Rechte des Gläubigers bei Ausbleiben einer möglichen Leistung
  - Rücktritt nach § 323 BGB
  - Schadensersatz nach § 281 BGB
  - Ersatz des Verzögerungsschadens nach § 286 BGB
- Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung von Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) aus § 280 Abs. 1 BGB → **wird am 20.11. nachgetragen.**

## Fall

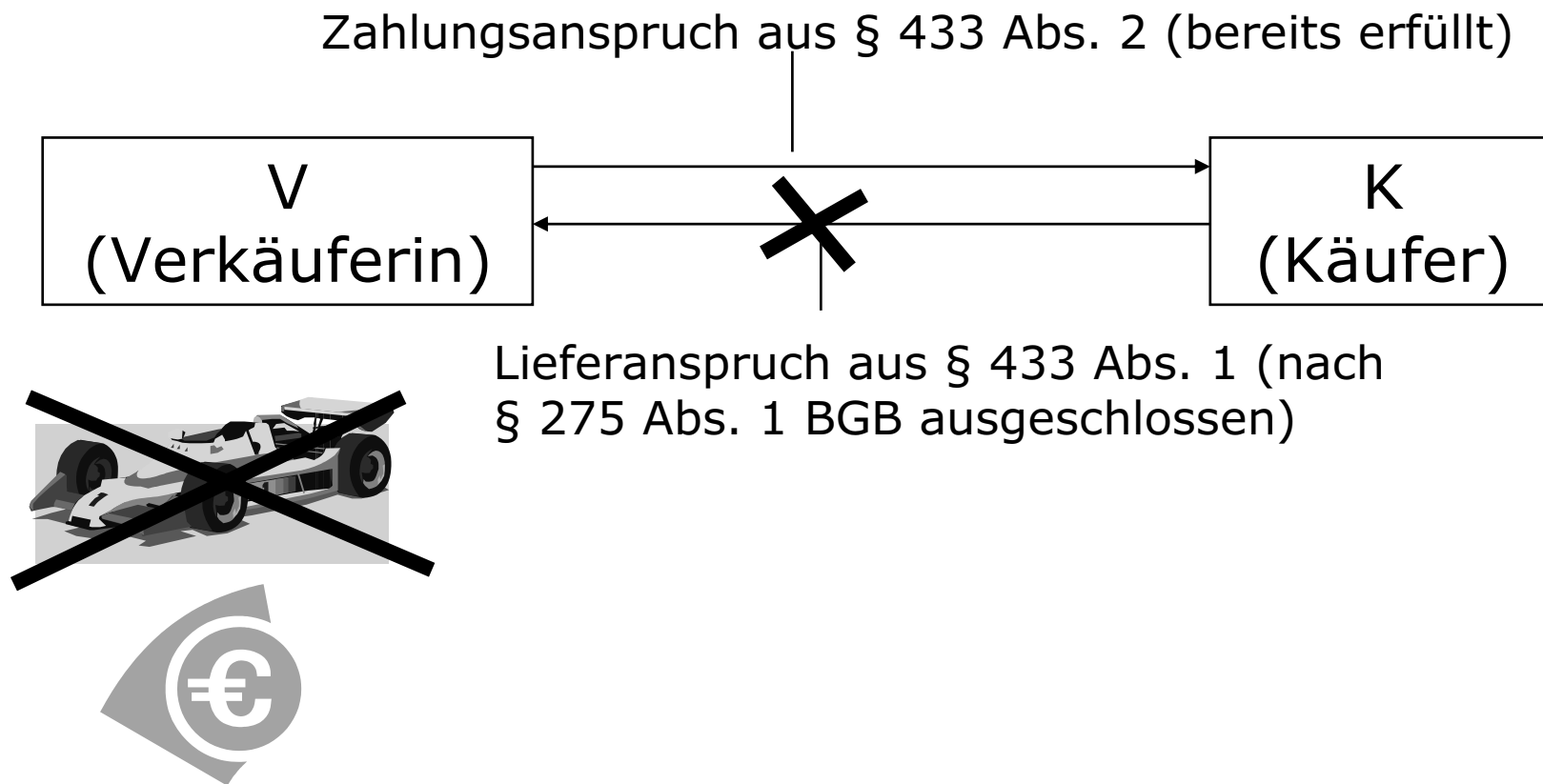
V verkauft ihren privaten PKW (Marktwert: € 12.000,-) zum Preis von € 10.000,- an K. K überweist den Kaufpreis auf ein Konto der V. Nach Eingang des Geldes teilt V dem K am 17.11. mit, er könne das Auto jederzeit bei ihr abholen.

Am Morgen des 19.11. erscheint K bei V, um den Wagen in Empfang zu nehmen. V erklärt jedoch, sie könne den Wagen zu ihrem eigenen Bedauern nicht zur Verfügung stellen, da das Fahrzeug bei einem von V selbst verschuldeten Autounfall am 18.11. völlig zerstört worden sei.

K ist empört. Er ist der Meinung, dass ihm V nicht nur die Erstattung des gezahlten Kaufpreises, sondern auch Ersatz für das entgangene gute Geschäft schuldet.

# Einführung in das Zivilrecht I (11)

## Skizze



## Lösung (I)

- Anspruch aus § 433 Abs. 1 BGB
  - Abschluss eines Kaufvertrages? +
  - Anspruch entstanden!
  - Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1 BGB?  
+, Anspruch kann von niemandem mehr erfüllt werden.
  - Anspruch untergegangen!
- Anspruch aus §§ 326 Abs. 4, 326 Abs. 1, 346 ff. BGB.
  - Ausschluss der Leistungspflicht nach § 326 Abs. 1 BGB?  
+
  - Zahlung bereits geleistet? +
  - Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises besteht!

## Exkurs: Schuldverhältnisse im engeren und im weiteren Sinn

- **Im engeren Sinn** stellt jede Anspruchsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner ein Schuldverhältnis dar (§ 241 Abs. 1 BGB)
- **Im weiteren Sinn** ist das Schuldverhältnis ein Geflecht aus verschiedenen Rechten und Pflichten zwischen zwei Personen.
- Bsp.: Durch den Abschluss eines Kaufvertrages entstehen
  - mindestens zwei Schuldverhältnisse im engeren Sinn (§ 433 Abs. 1 und 433 Abs. 2 BGB).
  - nur ein vertragliches Schuldverhältnis im weiteren Sinn.

## Lösung (II)

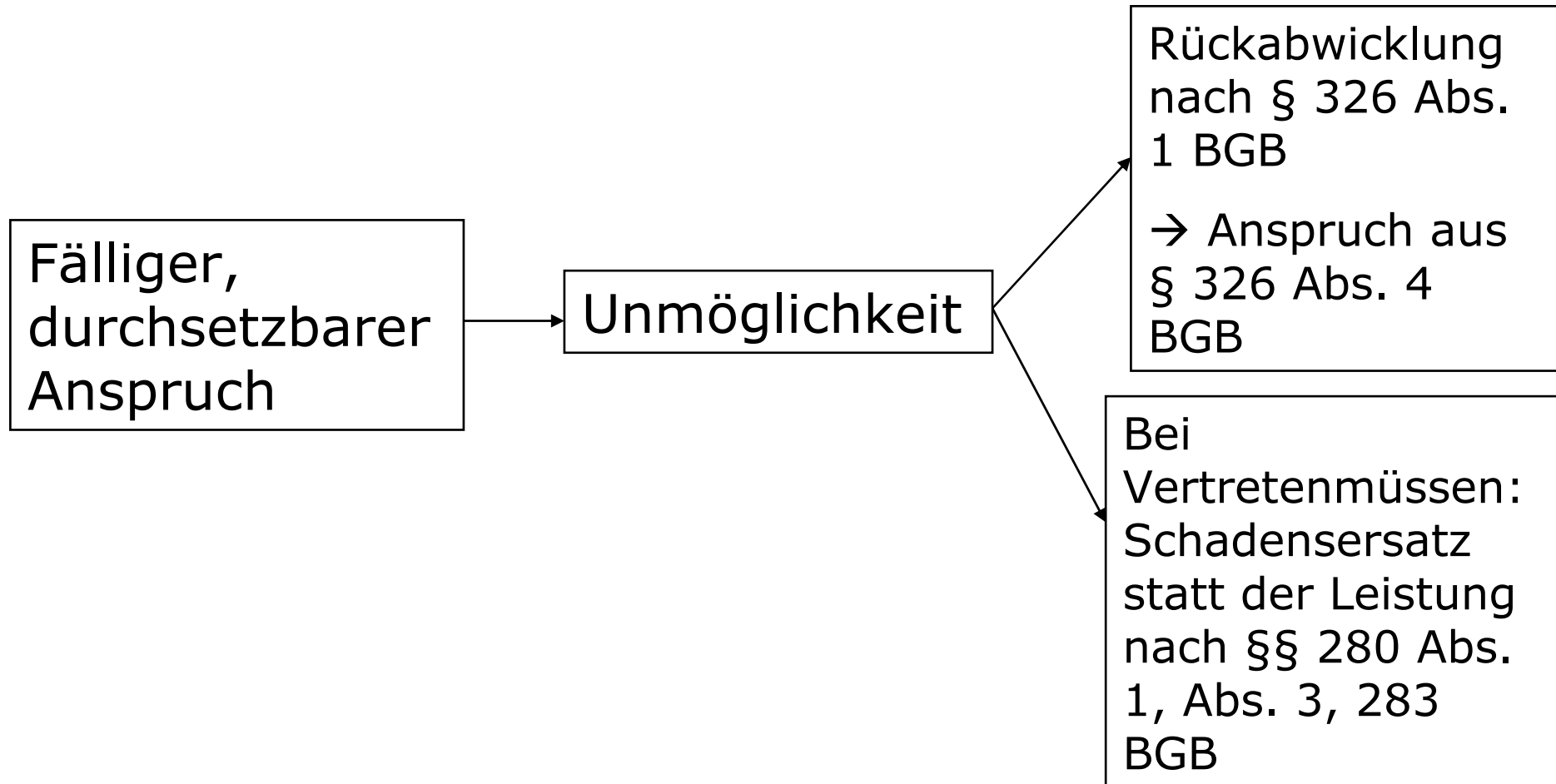
- Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB
  - Voraussetzungen des § 283 BGB:
    - Bestehen eines Anspruchs? +
    - Ausschluss der Leistungspflicht (§ 275 BGB)? +
  - Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
    - Schuldverhältnis +
    - Pflichtverletzung +
    - Vertretenmüssen (→ § 276 Abs. 1 BGB) +
  - Umfang des Schadensersatzes:
    - Zu bestimmen nach § 251 Abs. 1 BGB
    - Summe: € 2.000,-

## **Zusammenfassung: Unmöglichkeit der Leistung**

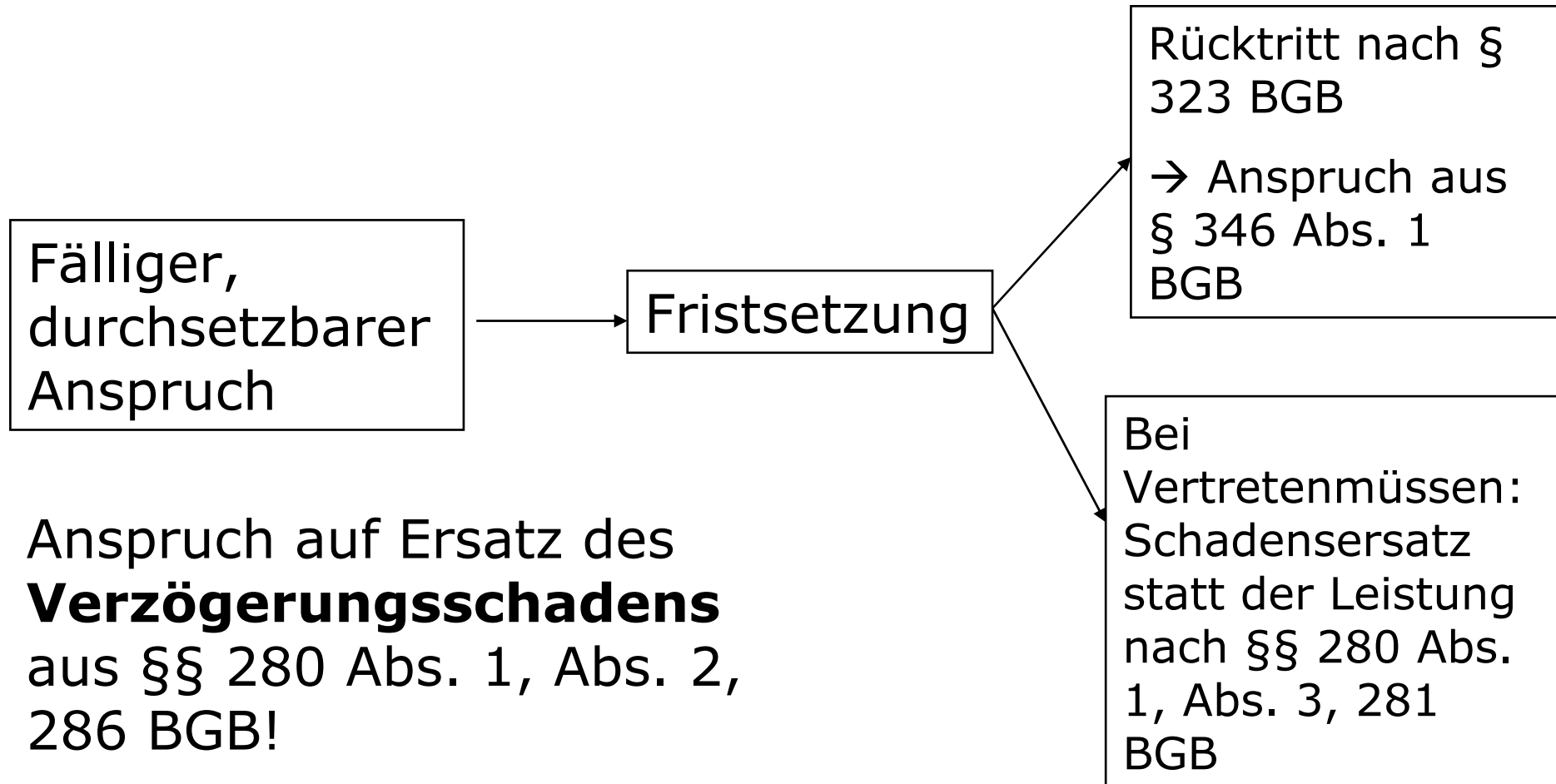
- Die Leistungspflicht erlischt nach § 275 BGB (bei Unzumutbarkeit nach § 275 Abs. 2 oder Abs. 3 BGB).
- Der Schuldner, der nicht leisten kann, bekommt auch keine Gegenleistung (§ 326 Abs. 1 BGB).
- Ist die Gegenleistung schon erbracht, muss der Schuldner sie zurückerstatten (§ 326 Abs. 4 BGB).
- Bei Vertretenmüssen: Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB oder nach § 311a Abs. 2 BGB.



## Übersicht: Unmöglichkeit der Leistung



## Übersicht: Ausbleiben einer möglichen Leistung



Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 26.11.2007

## **Ansprüche 2: Bereicherungsansprüche**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>